Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9820 — Danfoss/Eaton Hydraulics)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 280/10)

1. Am 17. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Danfoss A/S („Danfoss", Dänemark),

— Eaton Corporation PLC („Eaton", Irland).

Danfoss übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Teile von Eaton („Eaton Hydraulics").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Beständen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Danfoss fertigt Bauteile und entwickelt Technologien für die Bereiche Kälte, Klima, Heizung, Motorregelung und Hydraulik für Off-road-Fahrzeuge. Zudem bietet Danfoss Lösungen für erneuerbare Energien an.

— Eaton Hydraulics fertigt und vertreibt Hydraulikkomponenten und -systeme für industrielle und mobile Anwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9820 — Danfoss/Eaton Hydraulics

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").